



Aktenzeichen: Pet 3-20-11-8221-006924

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.09.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließend,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Der Petent fordert Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentner im Bestand durch pauschale Zuschläge.

Der Petent, der selbst Rente wegen Erwerbsminderung bezieht und sich mit seinem Anliegen auch an den Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz gewandt hat, führt aus, dass mit dem Gesetz vom 1. Januar 2019 Erwerbsminderungsrentnern zwar höhere Renten ermöglicht würden, jedoch viele Erwerbsminderungsrentner von dieser Besserstellung nicht profitierten, da Bestandsrentner benachteiligt und Neurentner bevorzugt würden. Er fordere daher eine Regelung zur Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, bei der die Verbesserungen auch den Erwerbsminderungsrentnern im Bestand zugutekämen. Diese würden oft sehr niedrige Renten beziehen, auch hätten viele Erwerbsminderungsrentner keinen Zugang zur Grundrente. Mit Blick auf die durch das Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand beschlossenen Verbesserungen kritisiert der Petent, dass der Zuschlag ab dem 1. Juli 2024 zu spät käme und fordert eine baldmögliche Auszahlung, damit „die Bestandsrentner noch etwas davon hätten“. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 67 Unterstützer an und es gingen neun Diskussionsbeiträge ein.

Zum Anliegen des Petenten liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition



einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Aus diesem Grund können möglicherweise nicht sämtliche der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden. U.a. wird gefordert, dass die neuen Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentner auch für solche Erwerbsminderungsrenten gelten sollten, die vor dem 1. Januar 2001 begonnen hätten.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Ausschuss zu der Eingabe gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Soziales eingeholt, in dem der Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand“ (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz, BT-Drs. 20/1680) federführend beraten wurde. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und des Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss führt aus, dass - neben einer verlässlichen Absicherung im Alter - auch die Absicherung gegen das Risiko der Erwerbsminderung ein Kernbestandteil der gesetzlichen Rentenversicherung ist. Die Regelungen für den Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung wurden in der Vergangenheit wiederholt angepasst und die Leistungen spürbar verbessert, zuletzt zum 1. Januar 2019.

Diejenigen, die vor dem Beginn der jeweiligen Leistungsverbesserung bereits eine Erwerbsminderungsrente bezogen hatten, wurden von diesen Verbesserungen allerdings nicht erfasst (der sogenannte Bestand an Erwerbsminderungsrenten).

Das Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand, das am 3. Juni 2022 vom Deutschen Bundestag verabschiedet und am 1. Juli 2022 in Kraft getreten ist, sieht nun auch für diesen Personenkreis Verbesserungen der Erwerbsminderungsrenten vor: wer eine Rente wegen Erwerbsminderung bezieht, die in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2018 begonnen hat, erhält ab dem 1. Juli 2024 einen pauschalen Zuschlag zur Rente, der an die individuelle Vorleistung an Entgeltpunkten anknüpft. Einbezogen werden laufende Erwerbsminderungsrenten sowie laufende Altersrenten, bei denen unmittelbar zuvor



eine Erwerbsminderungsrente mit einem Rentenbeginn in der Zeit von 2001 bis 2018 gewährt wurde. Da auch für Renten wegen Todes die Zurechnungszeit bei der Berechnung berücksichtigt wird, erhalten auch diese Renten einen pauschalen Zuschlag zur Rente. Durch diese Maßnahmen werden rund 3 Millionen Renten einen Zuschlag erhalten.

Die Höhe des pauschalen Zuschlags zur Rente orientiert sich - ausgehend von der individuellen Vorleistung an Entgeltpunkten - an der am 1. Januar 2019 geltenden Zurechnungszeit bis zum Alter von 65 Jahren und 8 Monaten. Der Zuschlag bildet in seiner Wirkung eine Verlängerung der Zurechnungszeit bis zu diesem Alter entsprechend einem Finanzvolumen von jährlich 2,6 Milliarden Euro ab. Der Zuschlag ist der Höhe nach unterschiedlich, je nachdem, ob der Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente beziehungsweise auf die Rente wegen Todes in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 oder vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 entstanden ist. Eine Bestandsrente wird für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 pauschal um 7,5 Prozent beziehungsweise um 4,5 Prozent für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 erhöht.

Was die Kritik des Petenten am Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschlags ab dem 1. Juli 2024 anbelangt, ist zu bedenken, dass es sich bei der gefundenen Regelung sowohl hinsichtlich der Höhe des Zuschlags als auch hinsichtlich des Auszahlungszeitpunktes um einen Kompromiss innerhalb der Bundesregierung zwischen dem sozialpolitisch Wünschenswerten und dem finanziell Möglichen handelt. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) durch viele Aufgaben, die der Gesetzgeber in den letzten Jahren festgelegt hat, sowohl personell als auch informationstechnisch stark ausgelastet ist. Beispielhaft sei hier die Umsetzung des Grundrentengesetzes oder des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes zum 1. Juli 2024 genannt. Ein Vorziehen des Zuschlags für rund 3 Millionen Renten würde sich daher mit anderen wichtigen Aufgaben der DRV überschneiden und wäre nicht ohne wesentliche Einschränkungen in anderen Bereichen umzusetzen.

Mit Blick auf die obigen Ausführungen hält der Petitionsausschuss fest, dass dem Anliegen des Petenten mit den neuen Regelungen des Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand



bereits entsprochen wurde. Hinsichtlich des Beginns des Zuschlags ab dem 1. Juli 2024 hält der Petitionsausschuss diesen Zeitpunkt aus den dargelegten Gründen für eine sachgerechte Lösung. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.